

Dokumentation und Planung von Zahnersatz

Ein Gutachter berichtet

Die Begutachtung der eigenen Zahnersatz-Planung durch einen von der Krankenkasse beauftragten externen Gutachter ist immer eine ungemütliche Angelegenheit. Aber warum eigentlich? Schließlich gibt es klare Spielregeln (Richtlinien), die von jedem Vertragszahnarzt bei der Planung beachtet werden sollten. Der Gutachter überprüft diese lediglich.

Gutachter/Obergutachter für Prothetik im GKV-System sind von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Krankenkassen benannte praktizierende Zahnärzte. Aufgabe jedes Gutachters ist es, der Krankenkasse mit seiner Stellungnahme die fachliche Basis für eine korrekte leistungsrechtliche Entscheidung zu liefern. Im Oktober 2017 hat das Bundesschiedsamt festgesetzt, dass das Vertragsgutachterwesen und die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) gleichwertig zu betrachten sind.

Bewertungsgrundlagen

Für den Vertragszahnarzt sind die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wichtig, auf die sich die

Krankenkassen bei Erteilung eines Planungsgutachtens häufig beziehen¹:

Zahnersatz-Richtlinie

- Stand: 04.05.2016
- Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

Festzuschuss-Richtlinie

- Stand: 01.01.2019
- Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für Festzuschüsse

Behandlungs-Richtlinie

- Stand: 18.06.2006
- Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung

Häufige Fehler

Ein Auftrag zur Begutachtung durch die Krankenkassen enthält meist nur die lapidare Bitte um Begutachtung. Einige Sachbearbeiter bzw. Krankenkassen stellen aber dezidiert Fragen zu Vorbehandlungen, Compliance des Patienten, Parodontalzustand, Belastbarkeit der Zähne und zu

Tipp

Lassen Sie sich nie von Ihren Patienten überreden, gegen besseres Wissen fragliche Zähne zu versorgen. Riskante Lösungen sollten nie ohne schriftliche Risikoauflärung im Rahmen der GKV behandelt werden.

einzelnen Richtlinien. In diesem Zusammenhang wird dann meistens gefragt, ob es sich um eine Gesamtplanung im Sinne der Richtlinie handelt. Die häufigsten Probleme bei Planungsgutachten:

- Röntgenunterlagen liegen oft nicht vor, sind zu alt, nicht auswertbar oder ungeeignet für eine Beurteilung. Zudem sind viele Orthopantogramme (OPGs) für die Planung schlicht nicht brauchbar. Spätestens wenn in einem Gerichtsverfahren rückwirkend bewiesen werden muss, dass die Planung lege artis erfolgt ist, wird einer wirklich guten, umfassenden Röntgendiagnostik nachgetrauert. Ungeeignete, unbrauchbare Röntgenbilder führen dazu, dass Fallplanungen nicht beurteilt werden können, denn auch der Gutachter ist verantwortlich für seine Empfehlung. Ungeschickt ist auch die immer wieder gehörte Aussage von Kollegen, der Gutachter solle doch selbst die Röntgenbilder anfertigen, die er benötigt (Abb. 1).
- Notwendige Vorbehandlungen werden oft nicht erbracht. In der Zahnersatzrichtlinie Nr. 11a bis i ist klar geregelt, dass der Versorgung mit Zahnersatz die notwendige konservierend-chirurgische und parodontale Behandlung des Restgebisses vorauszugehen hat. Tief kariöse Zähne müssen auf ihre

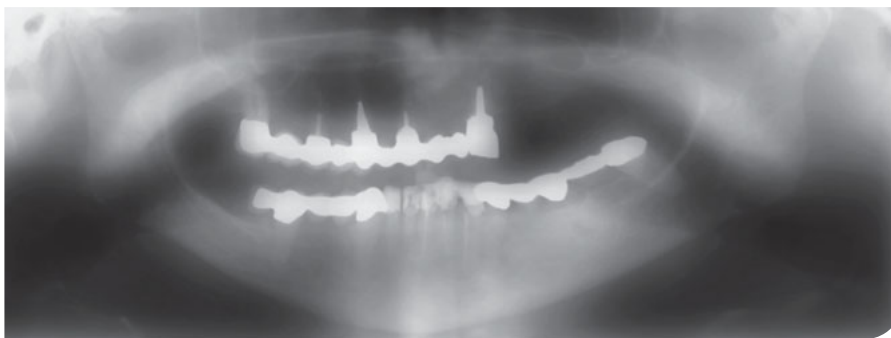


Abb. 1 Zur Planung ungeeignetes OPG.

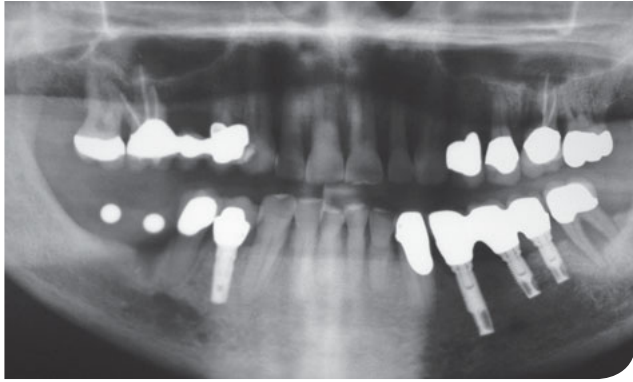


Abb. 2 Nicht auswertbares OPG sowie nicht erfolgte notwendige parodontologische und endodontische Vorbehandlungen.

Erhaltungswürdigkeit geprüft worden sein und nach Versorgung mit einer Füllung klinisch reaktionslos bleiben. Die endodontischen Behandlungen müssen den Richtlinien entsprechen, endgültiger Zahnersatz ist erst nach der Ausheilung angezeigt. Gleiches gilt für parodontale Behandlungen. Es reicht eben nicht aus, dass eine PAR-Behandlung erfolgt ist, es muss auch der Erfolg abgewartet werden (Abb. 2).

- Eine klare Trennung zwischen einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen vertragszahnärztlichen Versorgung und einer haltbareren, ästhetischeren Versorgung unter Einbeziehung der Wünsche des Patienten wird zu lasten der GKV nicht vollzogen. Es ist jedoch kein Problem, dem Patienten im Vorfeld die Rahmenbedingungen für die Bezuschussung durch seine Krankenkasse aufzuzeigen und dann die Therapieplanung davon losgelöst

zu erstellen. Das ist nicht die Aufgabe des Gutachters. Bei offensichtlicher Abwälzung der richtlinienkonformen Planung auf den Gutachter, wie es leider immer wieder vorkommt, wird die Planung unter Verweis auf die Richtlinien abgelehnt.

- Die in den Richtlinien geforderte Gesamtplanung erfolgt häufig nicht. Der Zahnarzt sollte jedoch stets die gesamte Situation im Auge behalten. Oft wird bei Planungen übersehen, dass im angrenzenden Bereich bereits Probleme bestehen, die schon kurzfristig eine andere Versorgung notwendig machen. Eine Gesamtplanung soll den Patienten und die Krankenkasse über anstehende Behandlungen auch im finanziellen Rahmen aufklären. Dabei sollten ggf. mehrere Heil- und Kostenpläne erstellt werden, um die einzelnen Therapieschritte getrennt vornehmen zu können. Manchmal reicht auch ein schriftlicher Hinweis, dass z. B. die Versorgung im Unterkiefer aus finanziellen Gründen später erfolgt.

Einige Kassenzahnärztliche Vereinigungen haben Checklisten erstellt, um den niedergelassenen Kollegen Hilfestellungen für die ZE-Planung und die notwendigen Vorbehandlungen zu geben². Durch die Einhaltung bzw. das Abarbeiten solcher Checklisten lassen sich die meisten Probleme, die zu einem ablehnenden Gutachtenergebnis führen, bereits im Vorfeld vermeiden.

Ernennung zum Gutachter

Gutachter wird man meist auf Vorschlag der Bezirksstelle, die Voraussetzung ist die mehrjährige Erfahrung im Beruf und soziale Kompetenz im Sinne einer kollegialen Grundeinstellung. Es folgt eine Schulung für Gutachtertätigkeit und eine einjährige Startphase mit Betreuung durch erfahrene Gutachter und die KZV. Die Gutachter müssen sich regelmäßig durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sowie durch Teilnahme an Qualitätszirkeln für Gutachter fortbilden.

Literatur

1. Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA). www.g-ba.de. Letzter Zugriff: 27.02.2019.
2. Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV). www.kzbv.de. Letzter Zugriff: 27.02.2019.



Dr. Jürgen Pierchalla
Gutachter für Prothetik
E-Mail: mail@dr-pierchalla.de



Dr. Thomas Pierchalla

Beide:
Zahnarztpraxis Pierchalla, Münster

Tipp

Der Gutachter ist immer ein praktizierender Kollege, der die Probleme mit Patienten genauso kennt wie Sie. Wenn Sie ihm schreiben, warum Sie die Behandlungsplanung in dieser Weise vorgenommen haben, dann kann er ggf. befürworten, was er ohne diese Zusatzinformationen nicht positiv bewertet hätte.